

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 53 (1927)
Heft: 33: Wochenende

Rubrik: Helvetisches Geplänkel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Ach, sprechen Sie doch, meine liebe Paristette. An was ich denke, haben Sie mich gefragt, nicht wahr?“

„Nein, nein,“ erwiderte Paristette, „ich sagte, ich wüßte, an was Sie denken.“

„Ja ja, ganz richtig. Und an was dachte ich?“

„Sie dachten“, sagte Paristette mit maliziösem Lächeln, „Sie dachten...“

Eine breitschultrige Gestalt mit jovialem, rotem Gesicht stand im Türrahmen.

„Ich freue mich, Sie gesund anzutreffen“, sagte der Eintretende. „Gesundheit ist die erste Grundbedingung zu einer vor teilhaften Lebensversicherung.“

...?...?...?

„Ja ja, wir Versicherungsbeamten sind Psychologen! Wenn man uns sagt, man habe keine Zeit, man müsse zu einem dringenden Rendez-vous, dann — findet man die Herrschaften immer daheim.“

„Ich bedauere, Sie nicht empfangen zu können. Ich muß sogleich fort, ich habe tatsächlich keine Zeit.“

„Keine Zeit!, rasch fällt der Tod den Menschen an, es ist ihm keine Zeit gegeben, sagt schon Wilhelm Tell. Und rascher als der Tod — muß der Versicherungsbeamte sein.“

Als der Versicherungs-Agent sein Opfer wieder aus den Klauen ließ, war es Abend geworden.

„Kommst Du jetzt endlich zu Tisch,“ rief die junge Frau, „das Essen wird ja ganz kalt.“

Und da man um neun Uhr abends einen gerechten Appetit haben darf, so ließ sich das der Herr Gemahl nicht zweimal sagen.

„Schalten wir jetzt den Lautsprecher ein,“ sagte der Herr Gemahl, „heute hat der Radio ein tipp-toppes Konzert.“

„Ja, das kannst Du, Radio zuhören und essen,“ sagte die junge Frau, „aber etwas ver nünftiges schreiben! Siehst Du, heute ist wieder ein Tag vorbei und Du hast nichts für den Nebelpalter geschrieben. Schäme Dich. Du bist eben faul... und gegen die Faulheit kämpfen die Götter vergebens.“

— Ende. —

Mir händ au öppis (Zum Zürcher Flugmeeting) Gr. Rabtnovitch



Wenn das Ausland seine „Affe“ zu uns schickt, werden wir unsern „König“ vorstellen.

HELVETISCHES GEPLÄNKEL

Daß auch unsre Schweizerbanken mitunter ihren eigenen, patentamtlich geschützten Stil haben, ergibt sich aus folgendem Schreiben einer Bank an einen Privatmann: „Laut Auftrag von Herrn N. N. aus Z. Z. welche er bei liegt, übermachen wir Ihnen mit folgend eine Obligation zu Ihrer gesl. Be-

dienung. In dem wir das Instrument bald wieder zurückgewährtigen, zeichnen wir hochachtungsvoll... Unterschrieben hat der Herr Bankdirektor eigenhändig.

Eigenartige Verbote erläßt das Gemeindeamt von Höngg.

In einem dieser Erlasse heißt es: Denjenigen aber, welche sich durch dieses Verbot in einem Rechte verletzt glauben, wird eine Frist von vier Wochen von der Publikation im Amtsblatt an gerechnet, angezeigt, um Klage beim Friedensrichteramt anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu ge-